

# Kooperationsvereinbarung

zur Durchführung von sportmotorischen Tests von Zweitklässlern an den Dormagener Grundschulen

zwischen

dem **Rhein-Kreis Neuss**, Lindenstr. 16, 41515 Grevenbroich,

vertreten durch

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

und

der **Stadt Dormagen**, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen

vertreten durch

Bürgermeister Erik Lierenfeld

## Präambel

Die Stadt Dormagen führt für ihre Schülerinnen und Schüler der zweiten Jahrgangsstufe eine sportmotorische Testung (ProFit) durch.

Ziel der Testungen ist es, Kinder mit motorischem Kompensationsbedarf/Bewegungsauffälligkeiten zu identifizieren und ihnen Angebote zur Verbesserung ihrer motorischen Fähigkeiten zu unterbreiten.

Der Rhein-Kreis Neuss führt ebenfalls Testungen an den Grundschulen im Stadtgebiet durch. Das Ziel hier ist, sportliche Talente zu identifizieren und diese möglichst dem Leistungssport zuzuführen bzw. hier Verbindungen herzustellen.

In mehreren Gesprächen zwischen Stadt und Kreis sehen beide Kooperationspartner die Möglichkeit, dass sich diese beiden Testungen verknüpfen lassen.

Sowohl die Stadt Dormagen als auch der Rhein-Kreis Neuss können ihre jeweilige Zielgruppe in dieser Testung herausfiltern und die Belastung der Schulen durch die Reduzierung der Tests senken. Dies war auch ein ausdrücklicher Wunsch der Grundschulen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Dormagen und der Rhein-Kreis Neuss vereinbaren im Rahmen dieser Kooperation die Durchführung von sportmotorischen Testungen aller Schülerinnen und Schüler der zweiten Jahrgangsstufe im Stadtgebiet Dormagen. Die Testung wird durch den Rhein-Kreis Neuss geplant, durchgeführt und ausgewertet. Die Daten der Kinder mit motorischem Kompensationsbedarf/Bewegungsauffälligkeiten werden der Stadt Dormagen zur Verfügung gestellt.

## **§ 2**

### **Beschreibung der zu planenden Maßnahme**

Im Rahmen der Talentsichtung des Rhein-Kreises Neuss an den Dormagener Grundschulen identifiziert der Rhein-Kreis Neuss Kinder mit motorischen Kompensationsbedarf oder Bewegungsauffälligkeiten und stellt diese Erkenntnisse der Stadt Dormagen zur Verfügung.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

1. Der Rhein-Kreis Neuss stellt einen verbindlichen Plan für die Durchführung der Testungen aller Kinder der zweiten Jahrgangsstufe im Stadtgebiet Dormagen in Zusammenarbeit mit den Schulen auf und teilt diesen der Stadt mit.
2. Die Kommunikation zu den Testungen findet über den Rhein-Kreis Neuss statt. Die Grundschulen erhalten vom Rhein-Kreis Neuss hierzu Informationsschreiben mit der Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe an die Stadt Dormagen und der Bitte um Weiterleitung an die Eltern.
3. Der Rhein-Kreis Neuss führt die Talentsichtung an der Dormagener Grundschulen durch und identifiziert zeitgleich Kinder mit motorischem Kompensationsbedarf/Bewegungsauffälligkeiten.
4. Der Rhein-Kreis Neuss stellt der Stadt Dormagen die Ergebnisse der Testungen zur Verfügung.
5. Die Stadt Dormagen ist für die Planung und Durchführung der Sportförderangebote zuständig.

## **§ 4**

### **Kosten**

Der Rhein-Kreis Neuss trägt die Kosten für seine Testungen selbst. Für den Aufwand, die Dormagener Kinder zu testen, entstehend durch Planung, Durchführung, Auswertung, Nachbereitung und Datentransfer, erstattet die Stadt Dormagen dem Rhein-Kreis Neuss eine Pauschale in Höhe von 10.000 EUR. Die Leistungen sind nach dem Datentransfer der Auswertung erbracht und damit erstattungsfähig.

## **§ 5**

### **Kooperationsdauer**

Die Kooperationsvereinbarung wird für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 geschlossen.

Nach Beendigung der Testungen des Schuljahres 2023/2024 findet ein erstes Monitoring zwischen Stadt und Kreis statt, um eine mögliche Optimierung zu erreichen.

Die Kooperationsvereinbarung verlängert sich automatisch, wenn einer der Partner nicht bis zum 01.03. des Folgejahres die Vereinbarung gekündigt hat.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 3 Diese Kooperationsvereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Dormagen, 01.09.2023

In Vertretung

Dirk Brügge  
Kreisdirektor

In Vertretung

Fritz Bezold  
Erster Beigeordneter